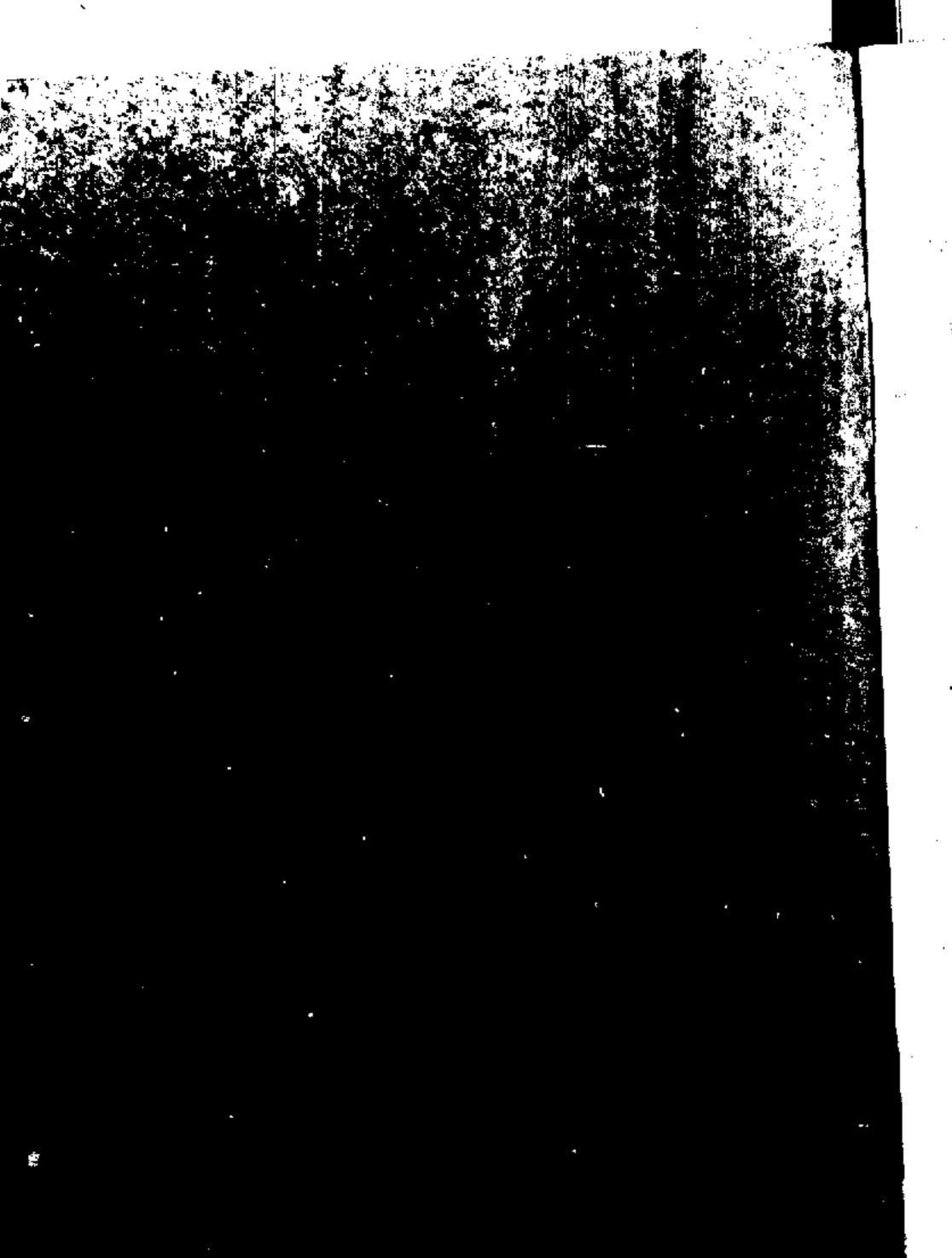


 \Diamond

Satzung

der Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone einschl. Land Bremen)

A 97 - 00841



A 97 - 00841

Satzung

der Gewerkschaft für Gartenisch Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone einschl. Land Bremen)

I. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen:

Gewerkschaft für Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft (Brit. Zone einschl. Land Bremen)

Sie erstreckt sich zunächst auf die gesamte britische Zone. Der Verwaltungssitz der Organisation ist in Hannover.

Die Gewerkschaft für Gartenbau. Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone) ist ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung, die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vereinigt ist.

II. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

§ 2

Die Organisation erstrebt die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer, die entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu ihrem Organisationsbereich gehören, zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) engste Zusammenarbeit mit dem DGB und Durchführung seiner Beschlüsse.
- b) Erzielung günstigster Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen.
- c) Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen.
- d) Pflege der Fach- und Berufsausbildung sowie Schaffung von Bildungs- und Schulungseinrichtungen, insbesondere für Funktionäre und jugendliche Mitglieder, in Uebereinstimmung mit den Schulungsplänen des DGB.
- e) Mitwirkung bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben.
- f) Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- g) Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Bereinigung von nationalsozialistischen, militaristischen und reaktionären Elementen.
- h) Unterstützung an Mitglieder
 - aa) die durch Eintreten für die Grundsätze Organisation gemaßregelt werden,
 - bb) bei Streiks, Aussperrungen und besonderen Notfällen,

- cc) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag und aus Ansprüchen an die Sozialversicherung ergeben.
- Aufnahme statistischer Ermittlungen für den Organisationsbereich.
- l) Unentgeltliche Lieferung der Bundeszeitung und Herausgabe anderer Schriften.
- m) Pflege internationaler Beziehungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Beitritt.

- 1. Die Mitgliedschaft in der Organisation ist freiwillig. Mitglied kann jeder gegen Lohn oder Gehalt tätige Arbeitnehmer oder Lehrling beiderlei Geschlechts werden, der im Gartenbau, in der Land-, Forstwirtschaft oder Binnenfischerei sowie in der Verwaltung oder in Hilfsbetrieben dieser Wirtschaftszweige tätig ist, insbesondere
 - a) Landarbeiter,
 - b) Forstarbeiter,
 - c) Gärtner, Gärtnereiarbeiter,
 - d) Melkermeister und Melkerpersonal,
- Gutshandwerker aller Art, Treckerführer, Lastwagenführer u. a. m.
 - f) Milchkontrollbeamte, Tierzuchtbeamte, Meieristen und Meiereipersonal,

3

- g) Gutsbeamte, Gutsbeamtinnen, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen,
- h) Schäfermeister und Schäfer, Schweinemeister u. a. m.,
- i) Binnenfischer,
- k) Arbeitnehmer der mit den Ziffern a—h zusammenhängenden Verwaltungen und Nebenbetrieben,
- 1) Winzer und Weinbergarbeiter,
- m) Landgewinnungsarbeiter.
- Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft und des DGB, sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung eines Beitrittsgeldes von 1.—RM, Jugendliche, Weibliche und Lehrlinge —50 RM. Sie gilt als erworben, wenn innerhalb der nächsten vier Wochen keine Zurückweisung durch den Ortsgruppenvorstand der Gewerkschaft erfolgt.

- 3. Ueber strittige Aufnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Zonenausschuß Berufung erfolgen.
- 4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird der Organisation geliefert und bleibt ihr Eigentum Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— RM ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr

als 8 Wochen (2 Monate) unverschuldet mit den Beiträger im Rückstand ist, andernfalls kann auf Beschluß des Ortsgruppenvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Organisation und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsgemäßen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane, sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu handeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen oder rassischen Fragen.

§ 5

Uebertritte.

Beim Uebertritt eines Mitgliedes in eine andere Industriegruppe hat auch ein Uebertritt in die dann zuständige Gewerkschaft zu erfolgen, wenn die Beschäfung in der neuen Industriegruppe länger als drei nate dauert. Die frühere Organisation hat die ordnungsmäßige Lösung der Mitgliedschaft zu bescheinigen. Die Aufnahme in die neue Organisation erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand unter Anrech-

 \mathcal{O}

· § 6

Ab- und Anmeldung bei Wohnungswechsel.

Mitglieder, die ihre Wohnung wechseln, haben dies ihrer zuständigen Ortsgruppe mitzuteilen.

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Ortsgruppe und dem Unterbezirk ab- und bei der Ortsgruppe und dem Unterbezirk des neuen Wohnortes anzumelden.

Die Ab- und Anmeldung muß in der Mitgliedskarte vermerkt sein.

Die Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Streichung,
- c) durch Austrittserklärung,
- d) durch Ausschluß.

8 8

Streichung.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger s

8 Wechen (2 Monate) im Rückstand sind und Stundung
nicht erhalten haben oder sich weigern, vom DGB genehmigte Sonderbeiträge zu entrichten, können gestrichen werden.

§ 9

Austritt.

Der freiwillige Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem gruppenvorstand erfolgen. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 10

Ausschluß.

- Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
 - a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken,
 - b) den Anordnungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,
 - c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder für die Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.
- 2. Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied über den zuständigen Unterbezirk an den Bezirk gestellt werden. Ist der Bezirk der Antragsteller, o ist der Antrag an den Zonenvorstand einzureihen. In Fällen, in denen ein Mitglied bei der Schädigung der Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik oder Sperrebruch betroffen wird, kann der Bezirksvor-

3. Das Schiedsgericht besteht, aus einem von dem Bezirksvorstand zu bestimmenden Mitglied als Visitzenden, je zwei von den Beschuldigten und dem Antragsteller als Mitglieder vorgeschlagenen Beisitzern. Diese dürfen nicht unmittelbar in der Angelegenheit verwickelt sein. Der Vorsitzende hat durch eingeschriebenen Brief den Parteien die Ernennung von je zwei Beisitzern zum Schiedsgericht aufzugeben. Benennt der Antragsteller in dieser Zeit keine Beisitzer, so gilt der gestellte Antrag auf Ausschließung als zurückgenommen. Benennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisitzer, so gilt seitens des Beschuldigten der Ausschluß als anerkannt.

Die Entscheidung des Bezirksvorstandes oder des Schiedsgerichts erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschließung, Erteilung einer Rüge, Abberufung als Funktionär, Ausschließung von Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Anordnung einer erneuten Untersuchung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann Berufung an den Zonenvorstand erfolgen. Das Verfahren beim Zonenvorstand richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie beim Bezirksvorstand.

4. Bei Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes ruhen bis zur Erledigung des Verfahrens die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 11

Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme von freiwillig Ausgetretenen der wegen Beitragsrückstände Gestrichener kann auf trag jederzeit durch den Ortsgruppenvorstand erfolgen. Ausgeschlossene müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Ueber den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Zonenvorstand.

IV. Beiträge.

§ 12

Beiträge.

Die Beiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt. Bis zur Einführung einheitlicher Beiträge durch den Zonenausschuß und Zonenbeirat verbleibt es bei der bisherigen Beitragsregelung innerhalb der einzelnen Bezirke.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen richtet sich nach § 7 der Statuten des DGB.

Für jede Beitragszahlung wird eine Beitragsmarke ausgehändigt, die in die Mitgliedskarte einzukleben und zu entwerten ist.

§ 13

Anrechnung.

Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 zurücklegte Mitgliedschaft wird angerechnet, sobald das ehemalige Vermögen der Gewerkschaften freigegeben ist. Ueber Art und Umfang der Anrechnung entscheidet der DGB.

§ 14

Ruhen der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer gewerblichen Fachschule oder einer ande Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, vor Beginn der Kurse dem Unterbezirk hiervon Kenntnis zu geben. Das gleiche muß bei Beendigung der Kurse erfolgen.

V. Unterstützungen.

§ 15

Die Unterstützungen werden durch eine Nachtragssatzung geregelt. Sie gliedern sich nach den Unterstützungen, die

- a) der DGB und
- b) die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft leistet.

Die vom DGB getragenen Unterstützungen sind: Erwerbslosenunterstützung, Krankenunterstützung, Alters- und Invalidenunterstützung, Sterbegeld.

Die von der Gewerkschaft für Gartenbau, Landund Forstwirtschaft getragenen Unterstützungen s

a) Streikunterstützung bei vom Zonenvorstand anerkannten Arbeitseinstellungen und Ausperrungen nach den Bestimmungen der Satzungen,

- b) Gemaßregeltenunterstützung nach 13wöchiger Mitgliedschaft, wenn die Gemaßregelten infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen entwickelten Gewerkschaftstätigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung von den zuständigen Gewerkschaftsinstanzen anerkannt ist, nach den Bestimmungen der Satzungen.
- 'c) Notlage Unterstützung bei einer außerordentlichen Notlage mit Genehmigung des Zonenvorstandes nach den Bestimmungen der Satzungen.

Anspruch und Höhe der von der Gewerkschaft gewährten Unterstützung richtet sich nach den Beschlüssen des DGB.

Für die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Zonenvorstand im Einverständnis mit dem Zonenausschuß besondere Bestimmungen.

VI. Arbeitskämpfe.

§ 16

Für die Führung von Arbeitskämpfen gelten die Richtlinien des DGB.

VII. Aufbau und Gliederung.

§ 17

Allgemeines.

Die Organisation ist demokratisch aufgebaut und gliedert sich in:

- a) Zahlstellen,
- b) Ortsgruppen,
- c) Unterbezirke,
- d) Bezirke,
- e) Zonenvorstand.

Die Unabhängigkeit gegenüber Staat, Behörden, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

, §, 18.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art direkt durch die Mitglieder. Soweit das technisch nicht durchführbar ist, geschieht dies durch Vertreter, die von den Mitgliedern gewählt werden. Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

8 19

Zu allen Delegationen und Funktionen, die in der Organisation in Frage kommen, sind alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Wiederwahl ist zulässig.

Von der Bedingung der einjährigen Mitgliedschaft kann in Ausnahmefällen von den Unterbezirksv ständen abgesehen werden, wenn ein dementsprech der Antrag gestellt wird.

Maßgebend für die Wahl ist allein die persönliche und fachliche Eignung, Ausgeschlossen von Delegationen und Funktionen sind ehemalige aktive Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen, sowie ehemalige Angestellte der DAF.

§ 20

Ehrenamtliche Funktionäre werden alljährlich, hauptamtliche Funktionäre alle drei Jahre gewählt.

Das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Funktionare wird durch Dienstvertrag geregelt, entsprechend den hierüber erlassenen Richtlinien des DGB.

VIII. Ortsgruppen.

§ 21

Für Orte mit einer genügenden Zahl von Mitgliedern werden Zahlstellen oder Ortsgruppen gebildet, mehrere Orte können zu einer Ortsgruppe zusammengefaßt werden. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der Vertretung in örtlichen Organisationsangelegenheiten. Die Geschäfte der Zahlstellen führt der Kassierer, der Ortsgruppe der Ortsgruppenvorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern nach Bedarf besteht. Hierzu treten als weitere Beisitzer die Vorsitzenden der örtlichen Fachgruppen. Die Ortsgruppen und Zahlstellen haben die Aufgabe, regelmäßig Mitgliederver-. sammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Aren und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrnehmung der beruflichen Belange erfolgt durch die Fachgruppen. Zur Bestreitung ihrer Aufgabe erhalten die Zahlstellen oder Ortsgruppen % der geleisteten Beiträge.

§ 22

Alljährlich findet eine Generalversammlung der Ortsgruppe statt, auf welcher der Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten muß. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes.

IX. Unterbezirke.

§ 23

- 1. Die organisatorische Grundlage der Gewerkschaft ist der Unterbezirk.
- Mehrere Ortsgruppen werden entsprechend den organisatorischen Notwendigkeiten und der politischen Einteilung zu Unterbezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß.
- 3. Die Aufgaben der Unterbezirke sind:
 - a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsgruppen;
 - b) enge Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisausschüssen des DGB;
 - c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung innerhalb des Unterbezirks.

§ 24

Das höchste Organ des Unterbezirks ist der Unterbezirksvorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern. Die Geschäfte des Unterbezirks führt der Unterbezirks-

sekretär. Der Unterbezirkssekretär kann gleichzeitig

1. Vorsitzender des Unterbezirksvorstandes sein. Der
Unterbezirkssekretär wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes von der Unterbezirkskonferenz gewählt

d durch den Zonenvorstand bestätigt. Die Einstellung
wa erforderlicher Fachsekretäre erfolgt nach den
gleichen Bestimmungen. Die Einstellung der anderen
Angestellten ist Angelegenheit des Unterbezirksvorstandes.

§ 25

Alljährlich findet eine Unterbezirkskonferenz statt, die vom Unterbezirksvorstand einberufen wird.

Auf der Unterbezirkskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet. Weiter sind die satzungsmäßigen Wahlen für den Unterbezirksvorstand durchzuführen.

Weitere Unterbezirkskonferenzen können nach Bedarf einberufen werden. Darüber hinaus muß eine Unterbezirkskonferenz einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder des Unterbezirks dieses schriftlich verlangen.

§ 26

Die Delegierten der Unterbezirkskonferenz werden in den Zahlstellen oder Ortsgruppen gewählt. Auf je 25 bis 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Der Unterbezirksvorstand ist stimmberechtigt.

X. Fachgruppen.

§ 27

Zur Förderung der besonderen Interessen der Berufszweige werden folgende Fachgruppen gebildet:

- a) Landarbeiter;
- b) Forstarbeiter;
- c) Gärtner und Gärtnereiarbeiter;
- d) Melkermeister und Melkerpersonal;
- e) Gutshandwerker aller Art, Treckerführer, Lastwagenführer u. a. m.;
- f) Milchkontrollbeamte, Tierzuchtbeamte, Meieristen und Meiereipersonal;
- g) Gutsbeamte, Gutsbeamtinnen, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen;
- h) Schäfermeister u. Schäfer, Schweinemeister u. a. m ;
- i) Binnenfischer;
- k) Winzer und Weinbergarbeiter;
- l) Landgewinnungsarbeiter.

Die Fachgruppe ist für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen zuständig. Die Geschäfte führt der Fachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und Beisitzern nach Bedarf.

§ 28

In sinngemäßer Anwendung des § 27 können beim Bezirks- und Zonenvorstand die gleichen Fachgrupgebildet werden. Die Fachsekretäre haben Sitz Ed Stimme in dem jeweiligen Bezirks- oder dem Zonenvorstand. Die näheren Anweisungen erläßt der Zonenvorstand im Einvernehmen mit dem Zonenausschuß.

XI. Bezirke.

§ 29

- 1. Die im Bereich eines oder mehrerer Kreise und Regierungsbezirke liegenden Unterbezirke werden zu einem Bezirk zusammengefaßt.
- 2. Die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone) gliedert sich in folgende vier Bezirke:
 - a) Nordmark, einschl. Hamburg,
 - b) Niedersachsen, einschl. Bremen,
 - c) Westfalen,
 - d) Nordrhein-Provinz.
- 3. Das höchste Organ des Bezirks ist der Bezirksvorstand. Die Geschäfte des Bezirks werden von dem Bezirkssekretär geführt. Die Einstellung des Bezirkssekretärs sowie weiterer Fachsekretäre erfolgt nach denselben Richtlinien wie die des Unterbezirkssekretärs.
- Der Bezirkssekretär führt die Geschäfte nach den Anweisungen des Zonenvorstandes und ist diesem verantwortlich.
- 5. Der Bezirksvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Bezirkssekretär und 4 Beisitzern. Der Bezirkssekretär kann gleichzeitig 1. Vorsitzender des Bezirksvorstandes sein. Er wird in geheimer Wahl von der Bezirkskonferenz auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
- 6. Die Aufgaben des Bezirks sind:

- a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Unterbezirke,
- b) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirk des DGE.,
- c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gem. § 2 innerhalb des Bezirks.

§ 30

Alljährlich findet eine Bezirkskonferenz statt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen. Weitere Bezirkskonferenzen können nach Bedarf einberufen werbericht erstattet. Weiter sind die satzungsmäßigen den. Auf der Bezirkskonferenz wird der Geschäfts-Wahlen für den Bezirksvorstand, -ausschuß und -beirat durchzuführen.

Die Delegierten der Bezirkskonferenz werden auf den Unterbezirkskonferenzen jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

Die Bezirkskonferenzen setzen sich einschließlich des Bezirksvorstandes aus mindestens 20 Delegierten zusammen und höchstens entfällt auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter. Der Bezirksvorstand ist stimmberechtigt.

§ 31

Bezirksausschuß und -beirat.

- 1. Dem Bezirksvorstand steht ein Bezirksausschuß und -beirat zur Seite.
- 2. Der Bezirksausschuß besteht aus 8 Mitgliede von denen mindestens 4 im Arbeitsverhältnis stehen sollen. Der Bezirksausschuß wird auf der Bezirkskonferenz auf ein Jahr gewählt.

سنف

- 3. Der Bezirksausschuß hat kontrollierende und beratende Funktion. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- 4. Zur Beratung in entscheidenden Angelegenheiten wird der Bezirksbeirat herangezogen. Der Bezirksbeirat besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden aus den Fachgruppen bis zu einer Höchstzahl von 12 Mitgliedern gewählt. In ihm sollen möglichst alle Fachgruppen vertreten sein. Die Hälfte seiner Mitglieder soll aus dem Arbeitsverhältnis kommen.
- 5. Der Bezirksbeirat wird von der Bezirkskonferenz auf ein Jahr gewählt.
- 6. Wiederwahl ist zulässig.

XII. Zonenvorstand.

§ 32

- Die Geschäfte des zonalen Zusammenschlusses der Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone) führt der Zonenvorstand.
- Er vertritt die Gewerkschaft für Gartenbau, Landund Forstwirtschaft (Brit. Zone) nach innen und außen.
- 3. Dem Zonenvorstand stehen Zonenausschuß und Zonenbeirat zur Seite.

§ 33

 Der Zonenvorstand wird von der ordentlichen Zonenkonferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Zonensekretären nach Bedarf dem Hauptkassierer, den 4 jeweiligen. Bezirkssekretären und Beisitzern wie folgt:

- 2 aus dem Bezirk Nordmark,
- 2 aus dem Bezirk Niedersachsen,
- 1 aus dem Bezirk Westfalen,
- 1 aus dem Bezirk Nordrhein-Provinz.
- 2. Alle Béisitzer müssen aus dem Arbeitsverhältnis kommen.
- 3. Während einer Geschäftsperiode notwendige Ersatzwahlen hat der Zonenausschuß vorzunehmen.
- 4. Die Mitglieder des Zonenvorstandes sind stimm-, berechtigt auf der Zonenkonferenz.

§ 34

Der Zonenvorstand ist für seine Geschäftsführung der Zonenkonferenz verantwortlich, der er Bericht zu erstatten hat. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Gewerkschaft.

XIII. Zonenausschuß.

§ 35

- 1. Der Zonenausschuß besteht aus 10 Mitgliedern. Sie setzen sich aus den Bezirken zusammen wie folgt:
 - a) aus dem Bezirk Nordmark 3,
 - b) aus dem Bezirk Niedersachsen 3, ·
 - c) aus dem Bezirk Westfalen 2,
 - d) aus dem Bezirk Nordrhein-Provinz 2.

- Der Zonenausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 3. Der Vorsitzende des Zonenausschusses ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- er Zonenausschuß ist oberstes Kontroll- und Beschwerdeorgan. Er überwacht die Tätigkeit des Zonenvorstandes.
- 5. Der Zonenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein zu beschließender Antrag als abgelehnt.
- 6. Die Mitglieder des Zonenausschusses sind nicht stimmberechtigte Delegierte der Zonenkonferenz.

XIV. Zonenbeirat.

§ 36

- Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten wird der Zonenbeirat gebildet.
- Er besteht aus den 4 Bezirkssekretären, dem Vorsitzenden des Zonenausschusses und je 2 von den Bezirkskonferenzen zu wählenden Vertretern der Bezirke.
- 3. Im Zonenbeirat sollen möglichst alle Fachgruppen vertreten sein.

XV. Revisionen.

§ 37

Zur Ueberwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen werden in allen Instanzen Revisionskommissionen durch die zuständigen Delegiertenkonferenzen gewählt. Jede Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die weder Vorstands-, Beirats-, noch Ausschußmitglieder sein dürfen.

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Revisionsk mission werden vom Zonenvorstand im Einvernehmen mit dem Zonenausschuß erlassen. Die Revisionskommission soll einen Finanzsachverständigen hinzuziehen.

XVI. Zonenkonferenz.

§ 38

- 1. Die Zonenkonferenz ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Die ordentliche Zonenkonferenz findet mindestens alle 2 Jahre, erstmalig jedoch nach 3 Jahren statt. Die außerordentliche Zonenkonferenz findet nach Bedarf statt.
- 2. Die Zonenkonferenz nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Zonenvorstand, Zonenausschuß und -beirat durch und legt in Übereinstimmung mit den Satzungen und den Beschlüssen des DGB die grundsätzlichen Richtlinieri der Organisationstätigkeit fest.

§ 39

Eine außerordentliche Zonenkonferenz ist einzuberufen, wenn dies der Zonenvorstand und der Zonenausschuß gemeinsam beschließen.

§ 40

Die Delegierten zur Zonenkonferenz werden in den Unterbezirkskonferenzen gewählt. Auf je 1000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Jeden Delegierte hat Stimme. Sollte sich die Mitgliederzahl wesentlich steigern, so soll der Zonenausschuß eine Neufestlegung der Anzahl der Mitglieder, auf die ein Delegierter entfällt, beschließen.

§ 41

Anträge auf Satzungsänderung und alle Anträge, die einer besonderen Vorbereitung bedürfen, müssen so rechtzeitig an den Zonenvorstand gerichtet werden. daß sie noch vor Beginn der Zonenkonferenz durch die Satzungskommission beraten werden können. Bei Ab- lehnung der Behandlung der Anträge in der Satzungskommission können sie in der Zonenkonferenz nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn 10 Prozent der Delegierten diesen Antrag unterstützen.

XVII. Mitgliedschaft im DGB.

§ 42

Die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone, einschl. Land Bremen), ist Mitglied des DGB und hat dessen Satzungen einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit 3/4 rheit auf der Zonenkonferenz beschlossen wird.

Bei Beratungen der Zonenkonferenz über den Austritt sind Vertreter des DGB mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

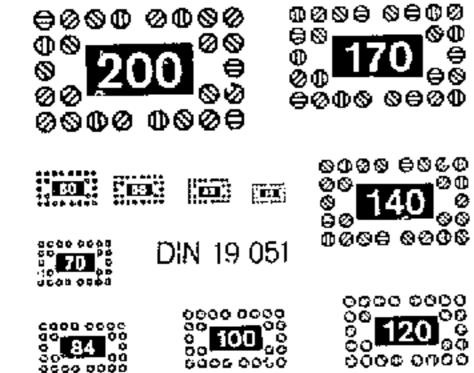
XVIII. Auflösung.

§ 43

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einer Zonenkonferenz mit ⁴/₅ Mehrheit beschlossen werd. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Zonenkonferenz.

Angenommmen
durch einstimmigen Beschluß
der Zonenkonferenz vom 6.—3. 9. 1947
in Gehrden b. Hannover.





A u s z u g

Statut des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter (vorm. Allgem, Deutscher Gärtner-Verein)

Berlin S 42, Luisenuier 1

A 97 - 00840

Gültig vom I. Januar 1913.

Abgeändert 1. Juli 1918 und 15. April 1919

Vorliegende Ausgabe ist Vorbemerkung. nur ein kurzer Auszug aus dem Hauptstatut. Dieser Auszug enthält vor allen Dingen die wichtigsten Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Hanptstatut befindet sich zur Einsichtnahme in den Händen des Vorstandes einer jeden Verwaltung.

Berlin, April 1919.

Der Hauptvorstand.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

Der Verband führt den Namen "Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter" (vormals Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein) und hat seinen Sitz in Berlin. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das Deutsche Reich.

Zweck des Verbandes.

- 1 Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, auf Grund der für diesen Zweck in Frage kommenden Gesetze, zu wahren und zu fördern.
 - 2 Dieser Zweck soll erreicht werden:
- a) durch Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen, durch Regelung der Arbeitszeit, der Lohnverhältnisse und durch möglichste Abschaffung des Kost- und Logiszwanges;
- b) durch Aufklärung und Bildung der Mitglieder in fachlicher und allgemeiner Hinsicht, Pilege des geselligen Verkehrs und der Solidarität, durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Vorträge, Herausgabe einer den Mitgliedern unentgeltlich zu liefernden regelmäßig erscheinenden Zeitung und Unterhaltung von Bibliotheken:
- c) durch Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz In Streitigkeiten, die das Arbeitsverhältnis angehen und solchen, die sich auf das Unfall-, das Invaliden-,

A97 - 00840

das Kranken- und das Privatangestellten-Versicherungsgesetz beziehen, sowie für Fälle, in die Mitglieder infolge ihrer Verbandstiltigkeit geraten: Boise:

d) durch Regelung des Arbeitsnachweises und des Her-

bergswesens:

e) durch Einwirkung auf die Gesetzgebung zwecks Unterstellung der gesamten Gärtnerei bezw. des darit no tätigen Personals unter die Reichsgewerbeordnung.

f) durch Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Berufsangehörigen;

g) ferner zewährt der Verband Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit, Streiks, Maßregelungen, Krankheit und Umzügen, auf Reisen und in Not- und Sterbefällen.

Mitgliedschaft.

1 Dem Verbande kann jede im Gartenbau und in der - Binderei gegen Lohn und Gehalt tätige Person, die die festgesetzten Statuten und Bestimmungen für sich als rechtsverbindlich anerkennt, beitreten.

³ Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes von 1,--- Mk. für männliche und 50 Pig. für weibliche und jugendliche Mitglieder. Hieriür wird eine Mitgliedskarte und das Statut verabsolgt. einem Jahre wird die Mitgliedskarte gegen ein Mitglieds. buch umgetauscht. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Verbandsinteresse als zweckdienlich oder notwendig erscheint. Eine Beschwerde hiergegen kann beim Ausschuß und in letzter Instanz bei der Generalversammlung erhoben werden. Das Mitgliedsbuch ist und bleibt Eigentum des Verbandes.

* Im Wiedereintrittsfalle eines ausgeschlossenen Mitgliedes bleibt es den örtlichen Verwaltungen überlassen.

ein höheres Eintrittsgeld zu erheben.

8 Auch Lehrlinge können Mitglied werden. Sie zahlen einen Wochenbeitrag als Monatsbeitrag. Hierfür wird ihnen die Zeitung geliefert und steht ihnen die Bibliothek und Rechtsauskunft zur Verfügung. - Bei Beendigung der Lehrzeit werden die geleisteten Beiträge als Wochenbeiträge umgerechnet, und richtet sich nach diesen ihr späterer Unterstützungsanspruch.

§ 4.

¹ Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Woche in Klasse I (für weibl. u. jugendl. Mitglieder) 40 Pig,

" II (für rückständige Lohngebiete)

80 ...

Es steht den weiblichen und jugendlichen Mitgliedern frei, auch einer höheren Beitragsklasse bei-

Arbeiter und Arbeiterinnen, die nur während der Saison erwerbstätig sind, sind außer derselben beitragstrei. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft, ebenso ruhen die Unterstützungsrechte. Mit Beginn der Saison und Beitragsleistung wird die Mitgliedschaft wieder fortgesetzt

Im allgemeinen soll als Richtschnur für den Beitrag ein Stundenlohn gelten. Die Festsetzung der Beitragskiasse, die für den einzelnen Ort oder für ein bestimmtes Lohngebiet oder eine besondere Berufsgruppe zu gelten hat, geschieht durch die örtlichen Verwaltungen mit Zustimmung der Hauptverwaltung.

Zu diesen Grundbeiträgen ist von den Ortsund Gauverwaltungen ein Zuschlag von mindestens 10 Pig. und höchstens 20 Pfg. zu erheben mit Ausnahme der 4. Beitragsklasse, bei der ein höherer Zuschlag erhoben werden kann.

Geht ein Mitgliedsbuch oder eine Mitgliedskarte verloren, so stellt die Hauptverwaltung Ersatz aus, wofür 25 Pfg. (für Karte) und 50 Pfg. (für Buch) zu zahlen sind.

§ 5.

Von der Beitragsleistung können solche Mitglieder entbunden werden, die durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit über zwei Wochen erwerbslos sind. Für diese Zeit werden in die betreffenden Markenfächer Arbeitslosen marken eingeklebt.

Mehr als 20 Arbeitslosenmarken dürfen in einem Jahre nicht geklebt werden. Für Mitglieder, die länger als 20 Wochen erwerbslos sind, und keine Beiträge leisten, ruht die Mitgliedschaft.

§ 6.

Einzelmitglieder entrichten ihre Beiträge an die Gauverwaltung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 7.

Die Mitgliedschaft ruht während der Zeit militärischer Dienstleistungen, sowie während des Besuchs von Gartenbauschulen oder sonstiger Lehranstalten.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 8.

Der freiwillige Austritt ans dem Verbande ist jederzeit gestattet, jedoch hat das betreffende Mitglied dieses dem Orts- bezw. Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband kann durch die Hauptverwaltung oder durch einen Versammlungsbeschluß der zuständigen Verwaltungstelle erfolgen, wenn dasselbe:

1. ohne Stundung nachgesucht zu haben, länger als acht Wochen seine Beiträge schuldet; länger als dreizehn Wochen findet eine Stundung nicht statt;

2. sich wiederholt Verstöße gegen das Statut schuldig macht, bezw. sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die den Verbandsinteressen entgegenwirken;

3. den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;

- 4. Streikbruch. Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt, sich schuldig macht.
- Wird von einer Verwaltungsstelle ein Mitglied ausgeschlossen, so ist dieser Ausschluß sofort unter Angabe der Gründe der Hauptverwaltung zur Genehmigung mitzuteilen.
- Gegenüber Mitgliedern, die länger als 13 Wochen rückständig sind, bedarf es keines Versammlungs- oder Hauptvorstandsbeschlusses. Sie gelten ohne weiteres als ausges iedene Mitglieder.

§ 9 (betrifft: Rechtliche Folgen bei Ende der Mitgliedschaft).

§ 10 (betrifft: Leihbibliothek).

Rechtsschutz.

§ 11.

1 In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sowie solchen. die die Kranken... Invaliditäts... Unfall-, Hinterbliebenen. und Angestellten-Versicherung betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verband des Rechtsschutzes bedarf, kann dieser nach sechsmonatiger Mitgliedschaft gewährt werden.

Die Entstehung der Rechtsstreite, mit Ausnahme derjenigen, die durch Eintreten für den Verband entstehen, darf nicht vor dieser Zeit zurückliegen. Nur in besonderen Fällen ist die Gewährung vor Ablauf dieser

Zeit zulässig.

* Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes hat das betreffende Mitglied den wahren Sachverhalt eingehend schriftlich bei der Hauptverwaltung einzureichen. Mitglieder von Verwaltungsstellen müssen dieses Schriftstück vom Vorsitzenden derselben beglaubigen lassen.

· Ist der Streitfall aussichtslos, so wird der Rechts-

schutz abgelehnt.

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der im Genuß desselben Stehende gegen die Weisung des

Vorstandes verstößt.

 Hat ein Mitglied Tatsachen verschwiegen, die die gänzliche oder tellweise Abweisung der Klage zur Folge hatten, so muß das Mitglied die Kosten selbst tragen. Rechtsschutz darf nur vom Hauptvorstand bewilligt werden, andernfalls die verantwortlichen Personen die Kosten selbst zu tragen haben.

Unterstützungen.

§ 12.

1 Den Mitgliedern kann nach einer von der Generalversammlung oder vom Hauptvorstande unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Ordnung Reise-. Arbeitslosen., Umzugs., Kranken., Not., Streik., Gemaß. regelten - Unterstiltzung, sowie Sterbegeld gewährt werden.

2 Die Unterstützungs-Ordnung kann vom Hauptvorstande unter Zustimmung des Ausschusses jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Unterstützungs-Ordnung ist eine Erganzung des Statuts und für die Mitglieder verbindlich.

§ 13 (betrifft: Arbeltsnachweis).

§ 14 (betrifft: Örtliche Verwaltungen).

§ 15 (betrifft: Die örtlichen Verwaltungsstellen). § 16 (betrifft: Die Revisoren der örtlichen Verwaltungen).

§§ 17 und 19 (betrifft: Abrechnung mit der Hauptverwaltung).

§ 18.

¹ Am Schlusse jedes Vierteljahres ist mit flinzuziehung der Revisoren die Vierteljahrsabrechnung vorzunehmen.

² Bis zum 15. des nächsten Monats spätestens sind sämtliche der Hauptkasse zukommenden Gelder an die letztere abzuführen und zwar:

1. von den 50 Pig. betragenden Einkrittsgeldern 25 Pfg., von den 1,- Mk. betragenden: 50 Pfg.

2. von den regelmäßigen Wochenbeiträgen:

in Klasse 1 (40 Pig.) = 34 Pig. (60 ")

Verwaltungsstellen, in deren Bezirk Verbandsangestellte ihren Sitz haben, müssen pro Marke abführen in Klasse II = 56 Pfg., in Klasse III = 73 Pfg., in Klasse IV = 90 Pfg. (Dafür übernimmt die Hauptkasse die Gehaltsleistung.)

3 Alle sonstigen für die Hauptkasse vereinnahmten Gelder, wie für Extramarken, Kalender, Broschüren usw. werden an die Hauptkasse voll abgeführt.

 Die Ortskassenbestände sind der Hauptkasse zur Verwaltung zu überweisen. Diese hat jährlich Abrechnung zu leisten mit Hinzurechnung der Jahreszinsen.

§ 20 (betrifft: Auflösung einer örtlichen Verwaltung).

§ 21 (betrifft:

Geschäftsordnung der örtlichen Verwaltungen).

§§ 22-25 (betrifft. Verfassung der Gauverwaltungen).

§§ 26 und 27 (betrifft: Der Hauptvorstand).

Der Ausschuß.

§ 28

1 Der Ausschuß besteht aus drei Personen.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und die über diesen einlaufenden Beschwerden zu pröfen; desgleichen Beschwerden über die Zeitung, über die der Beschwerdeführer mit dem Hauptvorstand eine Einigung nicht erzielen konnte.

Dem Ausschuß obliegt, in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand über besonders wichtige Fragen zu entscheiden bezw. eine Urabstimmung darüber herbeizu-

führen.

§§ 29-38 (betrifft: Generalversammlung).

§§ 39-43 (betrifft: Kassen- und Rechnungswesen).

Organ des Vereins.

§ 44.

Oärtner-Zeitung", die auf Kosten des Vereins herausgegeben und an alle Mitglieder unentgeltlich und frei zugestellt wird. An die Mitglieder von Ortsverwaltungen erfolgt die Zustellung durch die betreffende Verwaltung. Eine etwaige unregelmäßige Zustellung der Zeitung hebt weder die Mitgliedschaft noch irgendeine der aus ihr hervorgegangenen Pflichten der Mitgliedschaft auf.

Die Aufsicht über die Zeitung übt der Hauptvo:-

stand aus.

§ 45 (betrifft: Auflösung).

Streikordnung.

§§1-13 behandeln die Voraussetzungen von Streiks und Lohnbewegungen und das Verhalten bei solchen.

§ 14.

Die Streik-Unterstützung beträgt pro Woche: in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 11 Mk. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 12 m. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 12 m. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 13 Mk., I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 14 m. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 14 m. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 14 m. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. 14 m. in Kl. I (Grundbeitrag 40 Pig.) Ledige 9 Mk., Verh. I (Grundbeitrag 40 Pig.

§ 15.

¹ Diese Unterstützung kann iedes Mitglied erhalten, das mindestens 13 Wochenbeiträge, vom Tage der Unterstützung an zurückgerechnet, bezahlt hat.

² Mitglieder, deren Mitgliedschaft kürzer ist, erhalten

in allen Klassen 2 Mk. pro Woche weniger.

Für jedes Kind unter 14 Jahren wird ein Zuschlag von 1 Mk. pro Woche, bis für höchstens 3 Kinder bezahlt. Weibliche Mitglieder erhalten den Kinderzuschlag nur dann, wenn sie alleinige Ernährerin sind.

§§ 16-25 (betrifft: Weitere Erläuterungen).

Unterstützungs-Reglement.

§ 1.

Die Unterstützung wird ausgezahlt als: Arbeitslosen-, Reise-, Kranken-, Umzugs- und Not-Unterstützung, ferner als Steibegeld. Die Unterstützung ist eine freiwillige seitens des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter und steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf Unterstützung zu.

§ 2.

Die Anzeige der Arbeitslosigkeit hezw. der Krankheit ist sogleich bei Beginn derselben dem zuständigen Ortsvorstande bezw. dem Hauptvorstande des Verbandes zu erstatten, einerlei, ob das Mitglied die ihm zustehende Unterstützung in Anspruch zu nehmen gedenkt oder nicht.

§ 3.

- ¹ Höhe und Umfang der Unterstützung ist abhängig von der Höhe und Dauer der gezahlten Beiträge.
- Bei Berechnung der Beitragsleistung zählen die verwendeten Arbeitslosenmarken nicht mit.

§ 4

- Bezugsberechtigt für die Unterstützung sind dieienigen Mitglieder, die die Beiträge volle 52 Wochen zurückliegend geleistet haben. Wer länger als vier Wochen mit den Beiträgen im Rückstande bleibt, ohne Stundung nachgesucht zu haben, dem ist die Unterstützung zu verweigern.
- Länger als 13 Wochen findet eine Stundung der Beiträge nicht statt. Mitglieder, die länger als 13 Wochen im Rückstande sind, können nur nachzahlen, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Monate keinerlei Unterstützung und Rechtsschutz beanspruchen. Es ist in solchen Fällen ein entsprechender Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen.

ຸ ((່§, 5.

Die Unterstützungen werden nach folgender Ordnung gezahlt:

Klasse 1: 40 Pfg. Grundbeitrag.

	L'AME	230 11 T		,	418	4007466		•			- ·
naci	1 52	Beitrag	SWOC	hen	20	Tage	à	0,70	Mk.	=	14, Mk.
	104		P1 1	જ⇒	30	H III	à	0,80		===	24, "
											36, — _{> "}
	206		ر 🖚 🖰 م	:							50, — ",,
	260		W M		50	#	À	1,20	n	==	<u>60</u> ,—; "
#	364		₩°	-ī ₂ :	6 0	M J	A	1,20	M	==	72, "

Klasse II: 60 Pig. Grundbeitrag.

		120 ti	· W	FIE. U	I CLIM	mer.	ı X.	θ	والمعورة		. !	
naci	53	Bett	Agsv	rochen	20	Faze		Ī.—	Mk.	=	20,	Mk.
H	104		es e		30	<i>w</i>	À	1,10	H	=	33,	ii i
***	136.		W		40	M _S	À	1,20		≕`,	48,	#
A	358		N	.l e	50						65,	
- ig (19	38	#		1,40			70,	
		er Miller Gran				* `		1,50	# 5		90	* .

Klasse III: 80 Pfg. Grundbeitrag.

1/11/			an -	•	4.40	RA L		28 <u>—</u> 1	Λk_
t. E3	Reitrogswochen	20	lage	а	1,40	MIK*	 .	TO T	7214
pach of	Beitragswochen	30		À	1.50	14		45,	1
" 104	n n		٠.	~	1 60	••		64	
" 156	n	40			1,00	77		64, -	"
"		50		à	1,70			85,—	"
,, 208	n				100	.,,,	-	90,	
260		50			1,80			20,-	**
,, 260	<i>#</i> .	60		À	1,90			114,—	17
" 364	#	_ =	••	~	7	••		140	
		70	**	а	٠,	77		140,	**
520	· H								

Klasse IV: 1 Mk. Grundbeitrag.

1(4,50		20 Tag	08.1 & a	Mk. =	= 36Mk.
nach 52 B	eitragswochen	20 ነ ፈ ይ	à 100	=	= 57, "
,, 104	$\phi = H$	au "	44 . 11.7 4		= 80, "
" 156	$\hat{\boldsymbol{n}}$	40 "			= 105, "
"	·	50. n	à 2,10	•	= 115, "
" 260	2#	50 "	à 2,30	,,	·
7, 200		60 "	a 2,40	17	= 144, "
,, 364	#	70 "	à 2,50	- # = =	= 175, "
" 520 .		**	-		4 - 4 - 14 -

Diese Sätze werden als Reise- und Arbeitslosen Unterstützung gezahlt. Als Kranken Unterstützung können die halben Tagessätze bezogen werden.

Die in der Privat- und Stadtgärtnerel beschäftigten Mitglieder erhalten nach einfähriger Beschäftigungsdauer in den genannten Branchen in den Klassen III und IV die vollen Tagessätze auch als Kranken-Unterstützung.

\$ 6

Die Unterstützung wird gezahlt vom achten Tage der Erwerbslosigkeit ab.

Tritt ein Mitglied von einer niedrigen in eine höhere Klasse, so werden die bisher gezahlten Beiträge umgerechnet und zwar so, daß die Summe der bisher geleisteten Grundbeiträge in den Grundbeitrag der höheren Klasse geteilt werden.

Pine Anrechnung findet erst statt, wenn in der höheren Klasse mindestens 13 Wochen gezahlt sind, iedoch milssen bei einem Übertritt in die IV. Klasse erst 26 Wochenbelträge in dieser geleistet sein, bevor die Sätze dieser Klasse in Anrechnung kommen.

Tritt ein Mitglied von einer höheren in eine niedrigere Klasse, so findet eine Umrechnung der höheren Orundbeiträge für die niedrigere Klasse nicht statt. Es geiten dann die Unterstützungssätze der niedrigeren

Klasse nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Wer erstmals seine Unterstützung voll bezogen hat, ist berechtigt, nach Ablauf von weiteren 52 bezahlten Wochen wieder 20 Tage zu beziehen zu dem Tagessatz seiner jeweiligen Mitgliedschaft. Beträgt die Wartezeit aber 104 Wochen, so ist er zu 30 Tagen berechtigt und so fortlaufend.

Laufe der Bezugsberechtigung nachbezogen werden oder es wird der Rest bei der abermaligen Unterstützungsbeziehung hinzugerechnet. Die sich ergebende Summe darf aber die Summe der Unterstützungsstufe, in der sich der Bezieher nach seiner Mitgliedschaft befindet,

nicht übersteigen.

Joie Berechnung der zustehenden Unterstützung erfolgt so: Sämtliche erhaltene Unterstützungen (Arbeitslosen., Reise., Kranken., Umzugs., Not-Unterstützung) werden nach Tagen zusammengerechnet. Ergibt sich, daß die nach der Mitgliedschaft zustehende Höchstsumme erhoben ist, so muß erst eine 52-wöchige Wartezeit erfüllt sein, bevor für weitere 20 Tage Unterstützung bezogen werden kann. Nicht zur Anrechnung kommen die Unterstützungen, die länger als 260 Beitragswochen zurückliegen. Nach mehr als 2 jähriger Mitgliedschaft kann bei Vollbezug der Unterstützung sehon nach einer Wartezeit von 26 Wochen für 10 Tage die Unterstützung bezogen werden, nach einer Wartezeit von 52 Wochen dann für 20 Tage usw.

Reise_Unterstiltzung.

§ 7.

Will ein Mitglied auf seinen Reisen Unterstützung erheben, so hat es sich, unter Vorlegung seines Mitglieds-buches, ein gleichzeitig als Legitimation dienendes Quit-tungsbuch ausstellen zu lassen, und wird ihm hierauf die Reise-Unterstützung vom achten Tage an gezahlt.

Bei länger als drei Tage währendem Aufenshalt an demselben Orte hat sich der Inhaber eines Quittungsbuches der vom Tagegoldauszahler angeordneten At-beitelosenkontrolle zu unterwerfen. Nicht-beioigung sieht den Verlust der Unter-

stützung nach sich. Die ausgezahlte Unterstützung ist vom Auszahler in das Quittungsbach einzutragen und vom Empfänger zu quittieren.

Arbeitslosen-Unterstützung.

8.

Die Arbeitslosen-Unterstützung kann nur in Verwaltungsstellen und eventuell in Auszahlstellen, die für diesen Zweck besonders errichtet sind, wo eine Kontrolie der Arbeitslosen möglich ist, ausgezahlt werden.

² Der auf die Unterstützung Anspruch Erhebende hat den Eintritt der Arbeitslosigkeit mündlich unter Angabe des Grundes dem Kassierer seiner Verwaltungstelle mitzuteilen. Letzterer hat die sofortige Eintragung in das Arbeitslosenkontrollbuch zu bewirken. Jeder Unterstützungsbezieher erhält gegen Vorlegung seines Mitgliedsbuches eine Kontrollkarte und muß sich täglich zu einer vom Vorstande der örtlichen Verwaltung zu bestimmenden Zeit und Ort der Kontroile zu melden. Versäumt er diese Pflicht, so wird ihm für jeden nicht gemeldeten Tag keine Unterstützung gezahlt. Wer sich sechs Tage hintereinander nicht zur Kontrolle meldet, wird aus der Liste der Arbeitslosen gestrichen. Befreiung von der Kontrolle kann nur in Ausnahmefällen vom Vorstände gestattet werden; doch hat dieser dann für anderweitige sichere Kontrolle zu sorgen.

Erhält ein Unterstützungsempfänger tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, so wird für die betreffenden schäftigung gegen Entgelt, so wird für die betreffenden Tage keine Unterstützung gezahlt. Dauert in der Zeit Tage keine Unterstützung gezahlt. Dauert in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober die Arbeit mindestens sechs vom 1. März bis 31. Oktober die Arbeit mindestens sechs der Zeit vom 1. November bis 28. Februar ledoch erst der Zeit vom 1. November bis 28. Februar ledoch erst wieder dann, wenn die Arbeit mindestens zwölf Tage dauerte.

Das Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der jeweiligen Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, und stützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, und kann, wenn betrügerische Absichten erwiesen werden, auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder der Hauptwerwaltung eine nochmalige 52 wechige Wartezeit nach verwaltung eine nochmalige 52 wechige Wartezeit nach sich ziehen. Ebenso kann einem Mitgliede die Untersich ziehen. Ebenso kann einem Mitgliede die Unterstützung entzogen werden, wenn es sich ohne triftigen

S 25

Grund weigert, ihm im Beruf nachgewiesene Arbeit, die mit dem tarifmäßigen oder allgemein üblichen Lohn be-

zahlt wird, anzunehmen.

⁵ Die Kontrolle über die Arbeitslosigkeit muß vom ersten Tage an durchgeführt werden. Auch die sieben Tage der Wartezeit müssen kontrolliert und in der Karte vermeikt werden. Für jeden nicht gemeldeten Tag, auch der Wartezeit, wird die Unterstützung um einen Tag hinausgeschoben.

⁶ Arbeitslosigkeit ohne Kontrolle wird nicht berechnet. Als erster Wartetag gilt der Tag der Meldung der

Arbeitslosigkeit beim Vorstand.

7 Tritt ein Unterstützungbezieher in Arbeit, so hat er dies sofort, mündlich oder schriftlich, dem Auszahler zu melden. Ist eine Woche (sieben Tage) nach Wiederaufnahme der Arbeit die laut Kontrollkarte noch zu zahlende Unterstützung nicht erhoben, so ist der Anspruch darauf erloschen.

§ 9.

¹ Nach Auszahlug der letzten Unterstützung wird die Gesamtsumme der bezogenen Unterstützung im Mit-

gliedsbuche vermerkt.

Die Unterstützungsauszahler dürfen keinem Mitgliede Unterstützung auszahlen, das sich nicht ordnungsgemäß gemeldet hat, oder das sich nicht im Besitze einer Arbeitslosenkontrollkarte oder eines Reisequittungsbuches befindet. Rückständige Beiträge werden von der Unterstützung in Abzug gebracht.

Die Auszahler haben ferner genau darauf zu achten. daß kein Mitglied mehr Unterstützung erhält, als es statutengemäß zu beanspruchen hat resp. auf der Arbeitslosenkarte oder dem Reisequittungsbuch vermerkt ist.

* Bei Reise-Unterstützung darf höchstens für fünf zurückliegende Tage auf einmal ausgezahlt werden. Ein

Vorauszahlen darf nicht stättfinden.

Die zur Auszahlung der Unterstützungen notwendigen Gelder werden den Kassen der Zweigvereine ent. nommen, und müssen die Beiege (Quittungen) bei der nächsten Vierteljahrsabrechnung mit eingesandt werden. Reichen die am Orte vorhandenen Gelder zur Auszahlung der Unterstützung nicht aus, so ist unverzüglich um Zuschuß aus der Hauptkasse zu ersuchen.

Kranken-Unterstützung.

§ 10.

1 Jedes auf Unterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat den Eintritt seiner mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit dem Kassierer seiner Verwaltungsstelle (Einzelmitglieder dem Hauptkassierer)

mitzuteilen. 2 Jeder Unterstützungsbezieher erhält gegen Vorlegung resp. Einsendung seines Mitgliedsbuches eine Kontrollkarte und muß sich der von der Ortsverwaltung auszuübenden oder von der Hauptverwaltung angeordneten Kontrolle unterwerfen und den damit Beauftragten jede gewünschte Auskunft erteilen.

³ Die Kontrolle erstreckt sich auch auf die sieben Tage der Wartezeit; unwahre Angaben ziehen den Ver-

lust der Unterstützung nach sich.

4 Bei allen Meldungen und Auszahlungen ist der von der Krankenkasse ausgestellte und vom Arzt unterschriebene Krankenschein vorzulegen.

Umzugs-Unterstützung.

§ 11.

Verheiratete Mitglieder können nach 104 wöchiger Beitragsleistung eine Umzugs-Unterstützung beziehen und zwar bei einer Entfernung von mindestens 20 km die Hälfte und bei einer solchen von mindestens 50 km Zweidrittel der ihnen laut § 5 des Unterstützungs_Reglements noch zustehenden Unterstützungssumme, jedoch höchstens 60 Mk. im ersteren oder 80 Mk. im letzteren Falle.

Not-Unterstützung.

1 In besonderen Notfällen kann an Mitglieder, die 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, eine Not-Unter-

stützung gewährt werden.

² Derartigen Unterstützungsgesuchen ist seitens der Ortsverwaltung eine Schilderung des Notfalles und der Verhältnisse des Nachsuchenden sowie ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung beizusügen. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand.

Sterbegeld.

§ 13.

Ein Sterbegeld wird gezahlt:

	Diff. C	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			nach 3 Jahr.	nach 5 Jahr.	nach 7 Jahr.	10 J	ich lahr,	
in "	Klasse		-	Pfg.) ")	20 30 40 50	50 60 70 80	70 90 100 110	100 120 130 150	MK.	•

Beim Todesfall der Ehefrau wird die Hälfte der betr. Summen gezahlt.

Schlußbestimmungen,

§ 14.

* Sämtliche gezahlten Unterstützungen mit Ausnahme der Streik- und Maßregelungs_Unterstützung, sowie des Sterbegeldes, werden gegeneinander aufgerechnet.

Die Auszahlung der Unterstützungen darf nur gegen Unterschrift des Empfängers erfolgen.

§ 15.

¹ Als Beschwerdekommission fungiert der Ausschuß.

In Verbindung mit diesem ist der Hauptvorstand zu notwendigen Anderungen vorstehenden Reglements berechtigt.

* Ortliche Zuschüsse zu diesen Unterstützungen dilrfen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes eingeführt und ausgezahlt werden.

$\Theta \otimes \Phi \otimes \Phi \otimes \Phi \otimes \Phi$

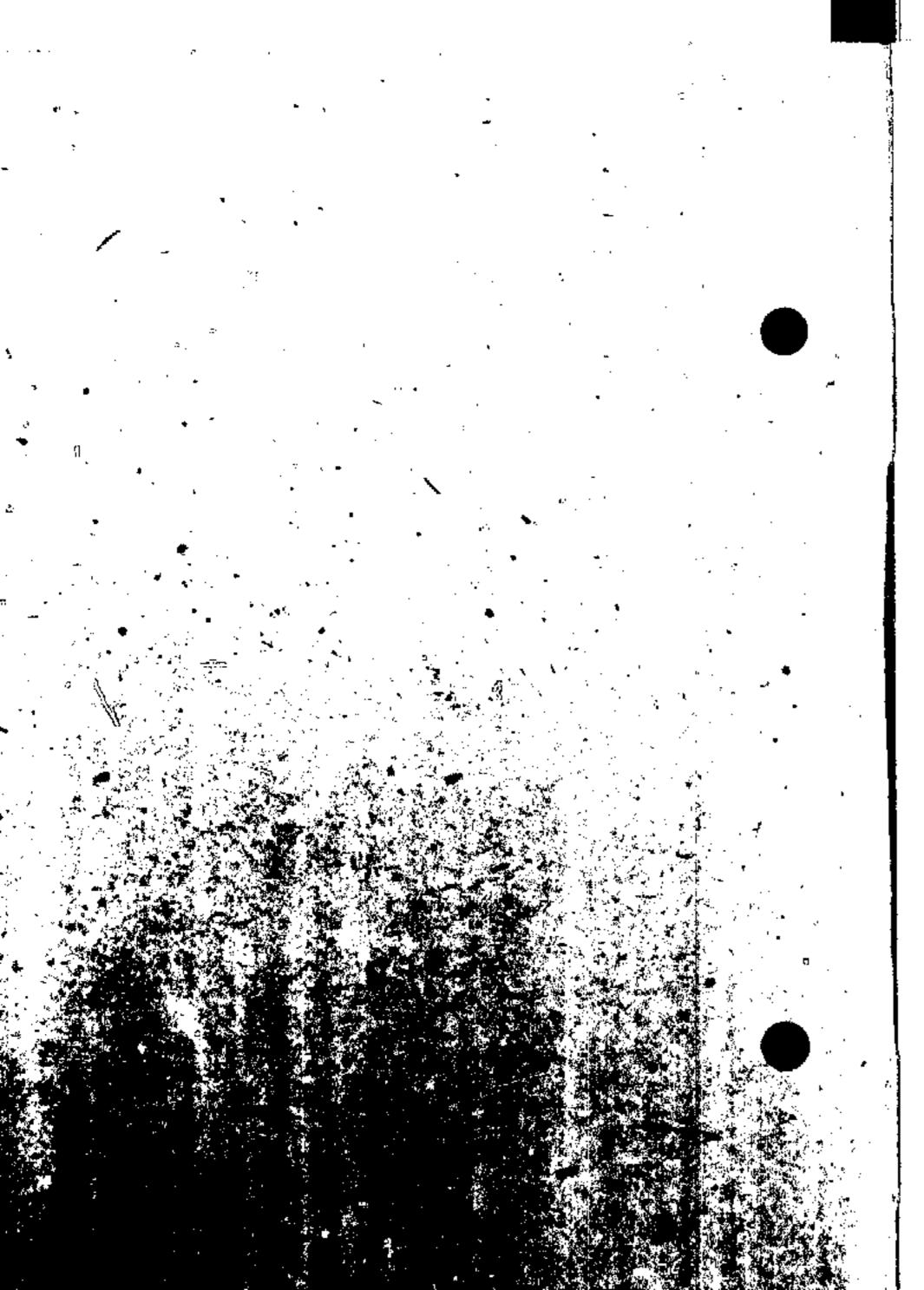


DIN 19 051

der Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone einschl. Land Bremen)



A 97 - 00841



A 97 - 00841

Satzung

der Gewerkschaft für Gartenbar.

Land- und Forstwirtschaft

(Brit. Zone einschl. Land Bremen)

I. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen:

Gewerkschaft für Gartenbau, Land- u. Forstwirtschaft (Brit. Zone einschl. Land Bremen)

Sie erstreckt sich zunächst auf die gesamte britische Zone. Der Verwaltungssitz der Organisation ist in Hannover.

Die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone) ist ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung, die im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vereinigt ist.

II. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

§ 2

Die Örganisation erstrebt die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer, die entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu ihrem Organisationsbereich gehören, zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) engste Zusammenarbeit mit dem DGB und Durchführung seiner Beschlüsse.
- b) Erzielung günstigster Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen.
- c) Schutz der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen.
- d) Pflege der Fach- und Berufsausbildung sowie Schaffung von Bildungs- und Schulungseinrichtungen, insbesondere für Funktionäre und jugendliche Mitglieder, in Uebereinstimmung mit den Schulungsplänen des DGB.
- e) Mitwirkung bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben.
- f) Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- g) Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Bereinigung von nationalsozialistischen, militaristischen und reaktionären Elementen.
- h) Unterstützung an Mitglieder
 - aa) die durch Eintreten für die Grundsätze Corganisation gemaßregelt werden,
 - bb) bei Streiks, Aussperrungen und besonderen Notfällen,

- cc) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten. die sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag und aus Ansprüchen an die Sozialversicherung ergeben.
- Aufnahme statistischer Ermittlungen für den Organisationsbereich.
- l) Unentgeltliche Lieferung der Bundeszeitung und Herausgabe anderer Schriften.
- m) Pflege internationaler Beziehungen.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Beitritt.

- 1. Die Mitgliedschaft in der Organisation ist freiwillig. Mitglied kann jeder gegen Lohn oder Gehalt t\u00e4tige Arbeitnehmer oder Lehrling beiderlei Geschlechts werden, der im Gartenbau, in der Land-, Forstwirtschaft oder Binnenfischerei sowie in der Verwaltung oder in Hilfsbetrieben dieser Wirtschaftszweige t\u00e4tig ist, insbesondere
 - a) Landarbeiter,
 - b) Forstarbeiter,
 - c) Gärtner, Gärtnereiarbeiter,
 - d) Melkermeister und Melkerpersonal,
- Gutshandwerker aller Art, Treckerführer, Lastwagenführer u. a. m.
 - f) Milchkontrollbeamte, Tierzuchtbeamte, Meieristen und Meiereipersonal,

- g) Gutsbeamte, Gutsbeamtinnen, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen,
- h) Schäfermeister und Schäfer, Schweinemeister u. a. m.,
- i) Binnenfischer,
- k) Arbeitnehmer der mit den Ziffern a—h zusammenhängenden Verwaltungen und Nebenbetrieben,
- 1) Winzer und Weinbergarbeiter,
- m) Landgewinnungsarbeiter.
- Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft und des DGB, sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung eines Beitrittsgeldes von 1,—RM, Jugendliche, Weibliche und Lehrlinge —,50 RM. Sie gilt als erworben, wenn innerhalb der nächsten vier Wochen keine Zurückweisung durch den Ortsgruppenvorstand der Gewerkschaft erfolgt.

- 3. Ueber strittige Aufnahmen entscheidet der Bezirksvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Zonenausschuß Berufung erfolgen.
- 4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird der Organisation geliefert und bleibt ihr Eigentum. Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,— RM ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr

als 8 Wochen (2 Monate) unverschuldet mit den Beiträger im Rückstand ist, andernfalls kann auf Beschluß des Ortsgruppenvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Organisation und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsgemäßen Anordnungen der Gewerkschaftstorgane, sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu handeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Hehe entsprechend seinem Einkommen zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen oder rassischen Fragen.

§ 5

Uebertritte.

Beim Uebertritt eines Mitgliedes in eine andere Industriegruppe hat auch ein Uebertritt in die dann zuständige Gewerkschaft zu erfolgen, wenn die Beschäfting in der neuen Industriegruppe länger als drei nate dauert. Die frühere Organisation hat die ordnungsmäßige Lösung der Mitgliedschaft zu bescheinigen. Die Aufnahme in die neue Organisation erfolgt durch den Ortsgruppenvorstand unter Anrech-

nung der bei der alten Organisation geleisteten Beiträge.

' § 6

Ab- und Anmeldung bei Wohnungswechsel.

Mitglieder, die ihre Wohnung wechseln, haben dies ihrer zuständigen Ortsgruppe mitzuteilen.

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Ortsgruppe und dem Unterbezirk ab- und bei der Ortsgruppe und dem Unterbezirk des neuen Wohnortes anzumelden.

Die Ab- und Anmeldung muß in der Mitgliedskarte vermerkt sein.

Die Anmeldung am neuen Wohnort därf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Streichung,
- c) durch Austrittserklärung,
- d) durch Ausschluß.

§ 8

Streichung.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger is 8 Wechen (2 Monate) im Rückstand sind und Stundung nicht erhalten haben oder sich weigern, vom DGB genehmigte Sonderbeiträge zu entrichten, können gestrichen werden.

§ 9

Austritt.

Der freiwillige Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem gruppenvorstand erfolgen. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 10

Ausschluß.

- Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
 - a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken,
 - b) den Anordnungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt,
 - c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder für die Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.
- 2. Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied über den zuständigen Unterbezirk an den Bezirk gestellt werden. Ist der Bezirk der Antragsteiler, o ist der Antrag an den Zonenvorstand einzureihen. In Fällen, in denen ein Mitglied bei der Schädigung der Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik eder Sperrebruch betroffen wird, kann der Bezirksvor-

stand ohne weitere Voruntersuchung den Ausschluß vollziehen. Dem Angeschuldigten steht das Recht zu, sich vor einem Schiedsgericht zu rechtsertigen.

3. Das Schiedsgericht besteht, aus einem von dem Bezirksvorstand zu bestimmenden Mitglied als Versitzenden, je zwei von den Beschuldigten und dem Antragsteller als Mitglieder vorgeschlagenen Beisitzern. Diese dürfen nicht unmittelbar in der Angelegenheit verwickelt sein. Der Vorsitzende hat durch eingeschriebenen Brief den Parteien die Ernennung von je zwei Beisitzern zum Schiedsgericht aufzugeben. Benennt der Antragsteller in dieser Zeit keine Beisitzer, so gilt der gestellte Antrag auf Ausschließung als zurückgenommen. Benennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisitzer, so gilt seitens des Beschuldigten der Ausschluß als anerkannt.

Die Entscheidung des Bezirksvorstandes oder des Schiedsgerichts erfolgt durch Mehrheitsbeschluß. Sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschließung, Erteilung einer Rüge. Abberufung als Funktionär, Ausschließung von Versammlungen auf bestimmte Zeit oder Anordnung einer erneuten Untersuchung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann Berufung an den Zonenvorstand erfolgen. Das Verfahren beim Zonenvorstand richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie beim Bezirksvorstand.

4. Bei Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes ruhen bis zur Erledigung des Verfahrens die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 11

Wiederaufnahme.

Die Wiederaufnahme von freiwillig Ausgetretenen eler wegen Beitragsrückstände Gestrichener kann auf trag jederzeit durch den Ortsgruppenvorstand erfolgen. Ausgeschlossene müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Ueber den Wiederaufnahme stellen. Ueber den Wiederaufnahme aufnahmeantrag entscheidet der Zonenvorstand.

IV. Beiträge.

§ 12

Beiträge.

Die Beiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt. Bis zur Einführung einheitlicher Beiträge durch den Zonenausschuß und Zonenbeirat verbleibt es bei der bisherigen Beitragsregelung innerhalb der einzelnen Bezirke.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen richtet sich nach § 7 der Statuten des DGB.

Für jede Beitragszahlung wird eine Beitragsmarke ausgehändigt, die in die Mitgliedskarte einzukleben und zu entwerten ist.

§ 13

Anrechnung.

Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 zurücklegte Mitgliedschaft wird angerechnet, sobald das ehemalige Vermögen der Gewerkschaften freigegeben ist. Ueber Art und Umfang der Anrechnung entscheidet der DGB.

§ 14

Ruhen der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer gewerblichen Fachschule oder einer ande Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, vor Beginn der Kurse dem Unterbezirk hiervon Kenntnis zu geben. Das gleiche muß bei Beendigung der Kurse erfolgen.

V. Unterstützungen.

§ 15

Die Unterstützungen werden durch eine Nachtragssatzung geregelt. Sie gliedern sich nach den Unterstützungen, die

- a) der DGB und
- b) die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft leistet.

Die vom DGB getragenen Unterstützungen sind: Erwerbslosenunterstützung,

Krankenunterstützung,

Alters- und Invalidenunterstützung,

Sterbegeld.

Die von der Gewerkschaft für Gartenbau, Landund Forstwirtschaft getragenen Unterstützungen s

a) Streikunterstützung bei vom Zonenvorstand anerkannten Arbeitseinstellungen und Ausperrungen nach den Bestimmungen der Satzungen,

- b) Gemaßregeltenunterstützung nach 13wöchiger Mitgliedschaft, wenn die Gemaßregelten infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen entwickelten Gewerkschaftstätigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung von den zuständigen Gewerkschaftsinstanzen anerkannt ist, nach den Bestimmungen der Satzungen.
- c) Notlage Unterstützung bei einer außerordentlichen Notlage mit Genehmigung des Zonenvorstandes nach den Bestimmungen der Satzungen.

Anspruch und Höhe der von der Gewerkschaft gewährten Unterstützung richtet sich nach den Beschlüssen des DGB.

Für die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Zonenvorstand im Einverständnis mit dem Zonenausschuß besondere Bestimmungen.

VI. Arbeitskämpfe.

§ 16

Für die Führung von Arbeitskämpfen gelten die Richtlinien des DGB.

VII. Aufbau und Gliederung.

§ 17

Allgemeines.

Die Organisation ist demokratisch aufgebaut und gliedert sich in:

- a) Zahlstellen,
- b) Ortsgruppen,
- c) Unterbezirke,
- d) Bezirke.
- e) Zonenvorstand.

Die Unabhängigkeit gegenüber Staat, Behörden, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

, §, 18.

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art direkt durch die Mitglieder. Soweit das technisch nicht durchführbar ist, geschieht dies durch Vertreter, die von den Mitgliedern gewählt werden. Alle Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

§ 19

Zu allen Delegationen und Funktionen, die in der Organisation in Frage kommen, sind alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Wiederwahl ist zulässig.

Von der Bedingung der einjährigen Mitgliedschaft kann in Ausnahmefällen von den Unterbezirksverständen abgesehen werden, wenn ein dementsprechten der Antrag gestellt wird.

Maßgebend für die Wahl ist allein die persönliche und fachliche Eignung. Ausgeschlossen von Delegationen und Funktionen sind chemalige aktive Mitglieder der NSDAP oder deren Gliederungen, sowie ehemalige Angestellte der DAF.

§ 20

Threnamtliche Funktionäre werden alljährlich, hauptamtliche Funktionäre alle drei Jahre gewählt.

Das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Funktionare wird durch Dienstvertrag geregelt, entsprechend den hierüber erlassenen Richtlinien des DGB.

VIII. Ortsgruppen.

§ 21

Für Orte mit einer genügenden Zahl von Mitgliedern werden Zahlstellen oder Ortsgruppen gebildet, mehrere Orte können zu einer Ortsgruppe zusammengefaßt werden. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der Vertretung in örtlichen Organisationsangelegenheiten. Die Geschäfte der Zahlstellen führt der Kassierer, der Ortsgruppe der Ortsgruppenvorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und Beisitzern nach Bedarf besteht. Hierzu treten als weitere Beisitzer die Vorsitzenden der örtlichen Fachgruppen. Die Ortsgruppen und Zahlstellen haben die Aufgabe, regelmäßig Mitgliederver-. sammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arten und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrnehmung der beruflichen Belange erfolgt durch die Fachgruppen. Zur Bestreitung ihrer Aufgabe erhalten die Zahlstellen oder Ortsgruppen % der geleisteten Beiträge.

§ 22

Alljährlich findet eine Generalversammlung der Ortsgruppe statt, auf welcher der Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten muß. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes.

IX. Unterbezirke.

§ 23

- 1. Die organisatorische Grundlage der Gewerkschaft ist der Unterbezirk.
- Mehrere Ortsgruppen werden entsprechend den organisatorischen Notwendigkeiten und der politischen Einteilung zu Unterbezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß.
- 3. Die Aufgaben der Unterbezirke sind:
 - a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsgruppen;
 - b) enge Zusammenarbeit mit den Orts- und Kreisausschüssen des DGB;
 - c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung innerhalb des Unterbezirks.

§ 24

Das höchste Organ des Unterbezirks ist der Unterbezirksvorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens vier Beisitzern. Die Geschäfte des Unterbezirks führt der Unterbezirks-

sekretär. Der Unterbezirkssekretär kann gleichzeitig 1. Vorsitzender des Unterbezirksvorstandes sein. Der Unterbezirkssekretär wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes von der Unterbezirkskonferenz gewählt durch den Zonenvorstand bestätigt. Die Einstellung wa erforderlicher Fachsekretäre erfolgt nach den gleichen Bestimmungen. Die Einstellung der anderen Angestellten ist Angelegenheiß des Unterbezirksvorstandes.

§ 25

Alljährlich findet eine Unterbezirkskonferenz statt, die vom Unterbezirksvorstand einberufen wird.

Auf der Unterbezirkskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet. Weiter sind die satzungsmäßigen Wahlen für den Unterbezirksvorstand durchzuführen.

Weitere Unterbezirkskonferenzen können nach Bedarf einberufen werden. Darüber hinaus muß eine Unterbezirkskonferenz einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder des Unterbezirks dieses schriftlich verlangen.

§ 26

Die Delegierten der Unterbezirkskonferenz werden in den Zahlstellen oder Ortsgruppen gewählt. Auf je 25 bis 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Der Unterbezirksvorstand ist stimmberechtigt.

X. Fachgruppen.

§ 27

Zur Förderung der besonderen Interessen der Berufszweige werden folgende Fachgruppen gebildet:

- a) Landarbeiter;
- b) Forstarbeiter;
- c) Gärtner und Gärtnereiarbeiter;
- d) Melkermeister und Melkerpersonal;
- e) Gutshandwerker aller Art, Treckerführer, Lastwagenführer u. a. m.;
- f) Milchkontrollbeamte, Tierzuchtbeamte, Meieristen und Meiereipersonal;
- g) Gutsbeamte, Gutsbeamtinnen, Gutssekretäre, Gutssekretärinnen;
- h) Schäfermeister u. Schäfer, Schweinemeister u. a. m.;
- i) Binnenfischer;
- k) Winzer und Weinbergarbeiter;
- 1) Landgewinnungsarbeiter.

Die Fachgruppe ist für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen zuständig. Die Geschäfte führt der Fachgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Unterbezirksvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und Beisitzern nach Bedarf.

§ 28

In sinngemäßer Anwendung des § 27 können beim Bezirks- und Zonenvorstand die gleichen Fachgrup gebildet werden. Die Fachsekretäre haben Sitz und Stimme in dem jeweiligen Bezirks- oder dem Zonenvorstand. Die näheren Anweisungen erläßt der Zonenvorstand im Einvernehmen mit dem Zonenausschuß.

§ 29

- 1. Die im Bereich eines oder mehrerer Kreise und Regierungsbezirke liegenden Unterbezirke werden zu einem Bezirk zusammengefaßt.
- Die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone) gliedert sich in folgende vier Bezirke:
 - a) Nordmark, einschl. Hamburg,
 - b) Niedersachsen, einschl. Bremen,
 - c) Westfalen,
 - d) Nordrhein-Provinz.
- 3. Das höchste Organ des Bezirks ist der Bezirksvorstand. Die Geschäfte des Bezirks werden von dem Bezirkssekretär geführt. Die Einstellung des Bezirkssekretärs sowie weiterer Fachsekretäre erfolgt nach denselben Richtlinien wie die des Unterbezirkssekretärs.
- 4. Der Bezirkssekretär führt die Geschäfte nach den Anweisungen des Zonenvorstandes und ist diesem verantwortlich.
- 5. Der Bezirksvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Bezirkssekretär und 4 Beisitzern. Der Bezirkssekretär kann gleichzeitig 1. Vorsitzender des Bezirksvorstandes sein. Er wird in geheimer Wahl von der Bezirkskonferenz auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft.
- 6. Die Aufgaben des Bezirks sind:

- a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Unterbezirke,
- b) enge Zusammenarbeit mit dem Bezirk des DGB.,
- e) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gem. § 2 innerhalb des Bezirks.

§ 30

Alljährlich findet eine Bezirkskonferenz statt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen. Weitere Bezirkskonferenzen können nach Bedarf einberufen werbericht erstattet. Weiter sind die satzungsmäßigen den. Auf der Bezirkskonferenz wird der Geschäfts-Wahlen für den Bezirksvorstand, -ausschuß und -beirat durchzuführen.

Die Delegierten der Bezirkskonferenz werden auf den Unterbezirkskonferenzen jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft.

Die Bezirkskonferenzen setzen sich einschließlich des Bezirksvorstandes aus mindestens 20 Delegierten zusammen und höchstens entfällt auf je 1000 Mitglieder ein Delegierter. Der Bezirksvorstand ist stimmberechtigt.

. § 31

Bezirksausschuß und -beirat.

- Dem Bezirksvorstand steht ein Bezirksausschuß und -beirat zur Seite.
- Der Bezirksausschuß besteht aus 8 Mitglieden von denen mindestens 4 im Arbeitsverhältnis stehen sollen. Der Bezirksausschuß wird auf der Bezirkskonferenz auf ein Jahr gewählt.

- 3. Der Bezirksausschuß hat kontrollierende und beratende Funktion. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
- 4. Zur Beratung in entscheidenden Angelegenheiten wird der Bezirksbeirat herangezogen. Der Bezirksbeirat besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden aus den Fachgruppen bis zu einer Höchstzahl von 12 Mitgliedern gewählt. In ihm sollen möglichst alle Fachgruppen vertreten sein. Die Hälfte seiner Mitglieder soll aus dem Arbeitsverhältnis kommen.
- 5. Der Bezirksbeirat wird von der Bezirkskonferenz auf ein Jahr gewählt.
- 6. Wiederwahl ist zulässig.

XII. Zonenvorstand.

§ 32

- Die Geschäfte des zonalen Zusammenschlusses der Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone) führt der Zonenvorstand.
- Er vertritt die Gewerkschaft für Gartenbau, Landund Forstwirtschaft (Brit. Zone) nach innen und außen.
- 3. Dem Zonenvorstand stehen Zonenausschuß und Zonenbeirat zur Seite.

§ 33

 Der Zonenvorstand wird von der ordentlichen Zonenkonferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Zonensekretären nach Bedarf dem Hauptkassierer, den 4 jeweiligen Bezirkssekretären und Beisitzern wie folgt:

- 2 aus dem Bezirk Nordmark,
- 2 aus dem Bezirk Niedersachsen,
- 1 aus dem Bezirk Westfalen,
- 1 aus dem Bezirk Nordrhein-Provinz.
- 2. Alle Beisitzer müssen aus dem Arbeitsverhältnis kommen.
- 3. Während einer Geschäftsperiode notwendige Ersatzwahlen hat der Zonenausschuß vorzunehmen.
- 4. Die Mitglieder des Zonenvorstandes sind stimmberechtigt auf der Zonenkonferenz.

§ 34 ...

Der Zonenvorstand ist für seine Geschäftsführung der Zonenkonferenz verantwortlich, der er Bericht zu erstatten hat. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben der Gewerkschaft.

XIII. Zonenausschuß.

§ 35

- 1. Der Zonenausschuß besteht aus 10° Mitgliedern. Sie setzen sich aus den Bezirken zusammen wie folgt:
 - a) aus dem Bezirk Nordmark 3,
 - b) aus dem Bezirk Niedersachsen 3,
 - c) aus dem Bezirk Westfalen 2,
 - d) aus dem Bezirk Nordrhein-Provinz 2.

- Der Zonenausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 3. Der Vorsitzende des Zonenausschusses ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- er Zonenausschuß ist oberstes Kontroll- und Beschwerdeorgan. Er überwacht die Tätigkeit des Zonenvorstandes.
- Der Zonenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein zu beschließender Antrag als abgelehnt.
- 6. Die Mitglieder des Zonenausschusses sind nicht stimmberechtigte Delegierte der Zonenkonferenz.

XIV. Zonenbeirat.

§ 36

- 1. Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten wird der Zonenbeirat gebildet.
- Er besteht aus den 4 Bezirkssekretären, dem Vorsitzenden des Zonenausschusses und je 2 von den Bezirkskonferenzen zu wählenden Vertretern der Bezirke.
- 3. Im Zonenbeirat sollen möglichst alle Fachgruppen vertreten sein.

XV. Revisionen.

§ 37₀

Zur Ueberwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnungen werden in allen Instanzen Revisionskommissionen durch die zuständigen Delegiertenkonferenzen gewählt. Jede Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die weder Vorstands-, Beirats-, noch Ausschußmitglieder sein dürfen.

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Revisionsk mission werden vom Zonenvorstand im Einvernehmen mit dem Zonenausschuß erlassen. Die Revisionskommission soll einen Finanzsachverständigen hinzuziehen.

XVI, Zonenkonferenz.

§ 38

- Die Zonenkonferenz ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Die ordentliche Zonenkonferenz findet mindestens alle 2 Jahre, erstmalig jedoch nach 3 Jahren statt. Die außerordentliche Zonenkonferenz findet nach Bedarf statt.
- 2. Die Zonenkonferenz nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Zonenvorstand, Zonenausschuß und -beirat durch und legt in Übereinstimmung mit den Satzungen und den Beschlüssen des DGB die grundsätzlichen Richtlinieri der Organisationstätigkeit fest.

§ 39

Eine außerordentliche Zonenkonferenz ist einzuberufen, wenn dies der Zonenvorstand und der Zonenausschuß gemeinsam beschließen.

§ 40

Die Delegierten zur Zonenkonferenz werden in den Unterbezirkskonferenzen gewählt. Auf je 1000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Jeder Delegierte hat Stimme. Sollte sich die Mitgliederzahl wesentlich steigern, so soll der Zonenausschuß eine Neufestlegung der Anzahl der Mitglieder, auf die ein Delegierter entfällt, beschließen.

§ 41

Anträge auf Satzungsänderung und alle Anträge, die einer besonderen Vorbereitung bedürfen, müssen so rechtzeitig an den Zonenvorstand gerichtet werden, daß sie noch vor Beginn der Zonenkonferenz durch die Satzungskommission beraten werden können. Bei Ablehnung der Behandlung der Anträge in der Satzungskommission können sie in der Zonenkonferenz nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn 10 Prozent der Delegierten diesen Antrag unterstützen.

XVII. Mitgliedschaft im DGB.

§ 42

Die Gewerkschaft für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (Brit. Zone, einschl. Land Bremen), ist Mitglied des DGB und hat dessen Satzungen einzuhalten und seine Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit 3/4 Leheit auf der Zonenkonferenz beschlossen wird.

Bei Beratungen der Zonenkonferenz über den Austritt sind Vertreter des DGB mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

\$ 27

XVIII. Auflösung.

§ 43

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einer Zonenkonferenz mit 1/2 Mehrheit beschlossen werd. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Zonenkonferenz.

Angenommmen
durch einst mmigen Beschluß
der Zonenkonferenz vom 6.—8. 9. 1947
in Gehrden b. Hannover.

